

FAQ und wichtige Informationen für Touristiker in der Sächsischen Schweiz

(Stand: 18.3.2020, 15:00 Uhr)

Uns erreichen aktuell zahlreiche Anfragen von Gästen und Touristikern. Die wichtigsten aktuellen Fragen möchten wir hier beantworten und gleichzeitig auf die bereits bestehenden Informationen von DTV, DEHOGA und weiteren Branchenvertretern hinweisen. Diese Liste werden wir fortlaufend aktualisieren.

Aktuelle Informationen zu Allgemeinverfügungen in der Sächsischen Schweiz. finden Sie zuerst unter

<https://www.landratsamt-pirna.de/>

Wir möchten Sie bitten, sich an die Vorgaben und festgelegten Maßnahmen zu halten. Gemeinsam werden wir diese schwere Zeit meistern. Achten Sie auf sich, Ihre Mitmenschen, die Gesundheit aller hat nun oberste Priorität.

Die rechtliche Einordnung dieser außergewöhnlichen Umstände kann nur unter Vorbehalt erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht geben.

1. Ich vermiete Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser. Dürfen meine Gäste noch anreisen?

Analog der [Allgemeinverfügung](#) zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, die das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) am 18.3.2020 veröffentlicht hat, dürfen Übernachtungsangebote für Hotels und alle weiteren Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

Heißt: **Ab 19.3.2020, 0 Uhr dürfen Sie keine Gäste mehr aufnehmen.** Vermieten dürfen Sie nur noch an Geschäftsreisende und Gäste, deren laut Allgemeinverfügung Unterbringung ausdrücklich notwendig ist. Die aktuelle Verfügung gilt **bis einschließlich 20.4.2020.**

Folge: Sie als Vermieter haben ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht. Weisen Sie Ihre Gäste proaktiv darauf hin, dass Sie keine Beherbergung mehr anbieten dürfen, indem Sie sie anrufen oder per Mail informieren, sofern die Stornierung nicht durch die Gäste bereits vorgenommen wurde. Es ist möglich, dass Sie sich sonst u.U. strafbar machen. **Bitten Sie Ihre Gäste, die bald anreisen würden, zu Hause zu bleiben.** Zudem dürfen dem Gast keine Stornokosten in Rechnung gestellt werden.

2. Dürfen meine Gäste jetzt kostenfrei stornieren?

Ja. Auch Ihre Gäste haben so wie Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht vor dem Hintergrund, dass das Robert-Koch-Institut die Gefährdungslage für Deutschland als hoch eingeschätzt hat und durch die Allgemeinverfügung des SMS (s. Punkt 1). Dies gilt auch für Pauschalreisen.

Sie sind nicht schadensersatzpflichtig, da Sie kein Verschulden trifft.

3. Wie ist das mit Stornierungen, die vor dem 17.3.2020 getroffen wurden?

Die Sächsische Schweiz galt vor der Erhöhung der Gefährdungsstufe durch das Robert-Koch-Institut nicht als Risikogebiet. Es wird davon ausgegangen, dass eine kostenlose Stornierung für den Gast ab dem 16.3.2020 mit dem Beschluss des Bundes gilt, demnach Reisen zu touristischen Zwecken im Inland unterlassen werden sollen. Reisen, die zuvor storniert wurden, aber in den Zeitraum fallen,

der jetzt von Allgemeinverfügungen und behördlichen Maßnahmen betroffen ist, bestünde zumindest jetzt ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Sprechen Sie mit Ihren Gästen, bieten Sie eine Umbuchung auf einen anderen Zeitraum oder die Ausstellung eines Gutscheins an, um so Gäste an Ihre Unterkunft und die Region zu binden und trotzdem Kulanz zu zeigen.

4. Müssen meine Gäste, die noch vor Ort sind, jetzt abreisen?

Ihre Gäste müssen **bis zum 19.3.2020, 0 Uhr abreisen**. Das heißt: Am besten sofort.

5. Was mache ich, wenn Gäste trotzdem anreisen?

Wir empfehlen, die Gäste freundlich, aber bestimmt direkt wieder nach Hause zu schicken, da Sie sich u.U. mit dem Zustandekommen des Beherbergungsvertrages strafbar machen.

6. Wer trägt die Kosten?

So schwierig die Situation für viele ist: Gastgeber tragen entgangene Einnahmen aus der Vermietung selbst. Gäste müssen eventuelle Zusatzkosten für eine vorzeitige Abreise tragen.

7. Welche finanziellen Hilfen gibt es?

Sicherlich haben Sie sich selbst schon umfangreich informiert. Hier haben wir noch ein paar nützliche Links für Sie zusammengestellt:

Antrag zur Entschädigung bei Tätigkeitsverbot aufgrund des Infektionsschutzgesetzes:

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Infektionsschutz+Entschaedigung+bei+Taetigkeitsverbot-6000646-leistung-0>

Liquiditätshilfen:

- Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#unterstuetzung>
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- Gestern wurde durch den Freistaat Sachsen ein Sonderprogramm für Kleinunternehmen vorgestellt:
<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235197>
- Liquiditätshilfen können über die jeweilige Hausbank bei der KfW beantragt werden. Hotline der KfW: 0800 53 990
- Infotelefon zu Wirtschaftsfragen beim Bundeswirtschaftsministerium zum Coronavirus: Telefon: 030 18 61 56 187, E-Mail: buergerdiallog@bmwi.bund.de, Mo – Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020:
www.bmjuv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Informationen zum Kurzarbeitergeld:

Rückwirkend zum 1.3.2020 kann Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, erstattet. Ansprechpartner ist die örtliche Agentur für Arbeit.

- Die Bundesagentur für Arbeit hat eine neue Internetseite eingerichtet, auf welcher Sie sofort immer die aktuellsten sächsischen Informationen rund um das Thema „Kurzarbeitergeld“ erhalten. <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/content/1533735274092>
- Infoseite des Bundesarbeitsministeriums:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Steuern:

In Betracht kommen Herabsetzungen der Vorauszahlungen, Stundung von Steuerforderungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen. Zuständiger Ansprechpartner ist grundsätzlich das örtliche Finanzamt:

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche_node.html

8. Ich erhebe keine Stornogebühren und meine Gäste zahlen im Regelfall erst bei Anreise. Wie verhalte ich mich jetzt?

Eine eindeutige Empfehlung können und wollen wir Ihnen in diesem Fall nicht geben. Sprechen Sie mit Ihren Gästen, bieten Sie eine Umbuchung auf einen anderen Zeitraum oder die Ausstellung eines Gutscheins an, um so Gäste an Ihre Unterkunft und die Region zu binden und trotzdem Kulanz zu zeigen.

9. Muss ich auf Verlangen des Gastes Anzahlungen zurückzahlen?

Wir empfehlen hier das Gespräch mit dem Gast zu suchen. Theoretisch müssten Sie die Anzahlung zurückerstatten, da der Beherbergungsvertrag nicht zustande kommt. Sie können dem Gast aber natürlich anbieten, ihm einen Gutschein i.H. des Betrages auszustellen, um ihn/sie zu einem späteren Zeitpunkt an sich binden zu können.

10. Darf ich meinen Gästen die Kurabgabe bzw. Gästetaxe meiner Kommune in Rechnung stellen?

Hier gibt es aktuell noch keine rechtliche Festlegung. Eine Entscheidung muss Ihre Kommune individuell treffen. Sobald uns Informationen vorliegen, aktualisieren wir diese Liste.

Hinweise zum Buchungsservice des Tourismusverbands Sächsische Schweiz e.V.

1. Meine Gäste haben beim Buchungsservice des Tourismusverbands gebucht, nun haben sie ihren Aufenthalt bei mir storniert. Wie verhalte ich mich?

Bitte informieren Sie uns über die Stornierung einer durch uns vermittelten Buchung, sodass Ihnen die Vermittlungsprovision durch uns nicht in Rechnung gestellt wird.

2. Wie ist der Buchungsservice des Tourismusverbands erreichbar?

Aktuell decken wir eine Telefonbereitschaft Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr ab und sind unter 03501 470147 für Gäste und Touristiker erreichbar.

3. Inlandsübernachtungen zu touristischen Zwecken dürfen nicht mehr in Anspruch genommen. Was geschieht mit Anfragen?

Der Buchungsservice des Tourismusverbands verschickt ab sofort keine Angebote mehr für Anfragen für den Zeitraum bis zum 20.4.2020. Wir kümmern uns weiterhin um die Abwicklung von Stornierungen, Buchungen für zukünftige Zeiträume und Prospektanfragen.

Allgemeine Informationen zur Covid-19 Krise von Branchenverbänden

DEHOGA Sachsen – hier finden Sie auch umfassende Informationen zu Themen wie Personal und Finanzhilfen: https://www.dehoga-sachsen.de/corona/index_corona.php

Deutscher Tourismusverband: <https://www.deutschertourismusverband.de/service/coronavirus.html>

Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen: <https://www.sachsen-tourismus.de/partner/kooperationenthemen/aktuelle-informationen-zum-coronavirus/>